

Unternehmen eingesetzt wird. Alle darin enthaltenen Übungen orientieren sich an den pädagogischen Prinzipien des ganzheitlichen, ergebnisoffenen, partizipativen, kooperativen, lernendenzentrierten und erfahrenden Lernens (vgl. DIM 2020: 25–32). Methoden wie Gruppenarbeiten, Diskussionen und der Einsatz von audiovisuellen, medienorientierten und theaterpädagogischen Methoden werden hier noch näher ausdifferenziert.

Aus dem bereits in der Einleitung erwähnten Forschungsprojekt REDE für den Europarat der Fachhochschule Salzburg in Kooperation mit internationalen Projektpartner*innen wurde ein weiteres Handbuch für Jugend- und Sozialarbeiter*innen entwickelt, welches ebenso Methoden für die Demokratie- und Menschenrechtsbildung beinhaltet. Insbesondere werden methodische Übungen zur Stärkung des allgemeinen politischen Bewusstseins für eine offene Gesellschaft, zur Reflexion demokratischer Kompetenzen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber antidemokratischen Phänomenen dargestellt (vgl. Pausch et al. 2021: 15–34).

5.4 Résumé zu Menschenwürde, Menschenrechte und Menschenrechtsbildung

In einem ersten Schritt wurden die Bedeutung, Aspekte und Dimensionen der Menschenwürde beleuchtet und gezeigt, dass Sozialarbeiter*innen erst durch eine entsprechende Sensibilisierung, ein Bewusstsein und Wissen darüber in der Lage sein können, einem Würdegebot, welches sich insbesondere aus der internationalen Definition und den Berufskodizes der Sozialen Arbeit ergibt (vgl. Abschnitt 3.1), in ihrem beruflichen Alltag zu folgen. Demnach müssen Sozialarbeiter*innen »[...] Menschenwürde- sowie Menschenrechtsverletzungen erkennen« und zu »[...] praktischen Über- und UmsetzerInnen« (Staub-Bernasconi 2019: 173) werden. Im Rahmen der Menschenrechtsbildung in der Ausbildung von Sozialarbeiter*innen wird daher der Auseinandersetzung mit dem Konzept der Menschenwürde und der Übersetzung des Menschenwürdegebotes in die Praxis unbedingt Raum zu geben sein.

In einem zweiten Schritt wurden die für den vorliegenden Forschungsfokus als wesentlich erachteten Grundlagen zu den Menschenrechten skizziert. Neben der begrifflichen Differenzierung der Menschenrechte von Grund- und Bürger*innenrechten wurden die Merkmale und Arten der Menschenrechte sowie diverse Begründungen für deren Notwendigkeit dargestellt. Herausgestellt werden konnte, dass die Orientierung an den Menschenrechten ein geeignetes Handlungsnormativ für die Soziale Arbeit darstellt, weil ein Grund für die Genese der Menschenrechte – vorausgesetzt man denkt sie als erstrebenswerte Bedingungen für ein gelingendes Leben und Wohlbefinden – in den menschlichen Grundbedürfnissen, deren Befrie-

digungsmöglichkeiten zentrales gegenständliches Interesse der Profession sind, zu sehen ist. Auch in erneutem Rekurs auf das Menschenbild in der Sozialen Arbeit, das auf der Auffassung vom Menschen als ein bedürftiges und mit Würde ausgestattetes Wesen beruht (vgl. Abschnitt 3.2), konnte hier verdeutlicht werden, dass für die Soziale Arbeit das Erfordernis existiert, sich mit den Menschenrechten intensiv zu befassen. So ist »die Möglichkeit, ein menschenwürdiges Leben zu leben, [...] davon abhängig, menschliche Bedürfnisse befriedigen zu können« (Leideritz/Vlecken 2016: 37) Es kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass es bereits in der Ausbildung einer Wissensvermittlung und Übungsoportunität bedarf, um den konkreten Charakter eines Menschenrechts zu identifizieren und daraus Forderungen, Ansprüche, Handlungs- und Interventionsoptionen für die sozialarbeiterische Praxis ableiten zu können. Mit der Darstellung der historischen Entwicklung der Menschenrechte sowie den Kontroversen im Menschenrechtsdiskurs wurde sichtbar, dass Sozialarbeiter*innen sensibel für diverse Kontexte und Kritiken bleiben müssen. Mit der Veranschaulichung grundlegender Menschenrechtsdokumente bzw. Konventionen sowie den globalen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen innerhalb der letzten mehr als zwei Jahrzehnte wurde versucht, den strukturellen sowie inhaltlichen Rahmen einer menschenrechtsorientierten sozialarbeiterischen Handlungspraxis sichtbar zu machen. Mit Blick auf die aktuell geltende Agenda 2030 der Vereinten Nationen ist eindeutig erkennbar, dass Gegenstand und inhaltliche Zielsetzung in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit an die nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) anknüpfen und sich sozialarbeiterische Interventionen angesichts angestrebter sozialökologischer Transformationsprozesse ausrichten.

In einem dritten Schritt wurde die Menschenrechtsbildung als ein zentraler Bildungsansatz für die Soziale Arbeit und möglicher Schlüssel zur Befähigung von Professionist*innen zur Verwirklichung der transformativen »Arbeit am Sozialen« auf individueller wie auch gesellschaftlicher Ebene beleuchtet. Es konnte aufgezeigt werden, dass der MRB eine harmonisierende Funktion und ein transformatives Potential zugeschrieben wird, womit auf kontemporäre und zukünftig zu erwartende soziale Herausforderungen entsprechend reagiert werden kann. Dieser Umstand ist für die Soziale Arbeit in Anbetracht ihres Gegenstandes und ihrer Zielsetzung von hoher Bedeutung, weil ihr mit diesem Bildungsansatz ein Instrument zur Erfüllung des Auftrages an die Hand gegeben werden kann. Ferner konnte die MRB in Abgrenzung benachbarter Ansätze konturiert werden und ihre Einordnung und Anschlussfähigkeit in und an das neue Bildungsparadigma von Global Citizenship Education (GCED) vorgenommen werden.

Nachdem nun erörtert wurde, wie eine menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit und eine Befähigung zu einer derartigen hinsichtlich Handelns und Gestaltens gesehen werden kann, wird im folgenden Kapitel der grundsätzlichen Frage nachge-

gangen, in wie fern die Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession aufgefasst wird bzw. werden kann.